

der ersten Kammer hat sie für nothwendig gehalten, damit es der erkennenden Behörde nicht an leitenden Grundsätzen dafür fehle, wenn die Confiscation einer Schrift auszusprechen sei, indem der Begriff einer gemeinschädlichen und darum zu unterscheidenden Schrift zu schwankend sei. Die erste Kammer hat dieser Ansicht ihrer Deputation beigepflichtet und die vorgeschlagene §. angenommen. Einer andern Ansicht ist die Deputation. Sie hält diese §. nicht für nothwendig, da am Schlusse der §. 7 angegeben ist, wenn die Entschädigung für hinweggenommene Schriften in Wegfall kommen, mithin nach der Definition der jenseitigen Deputation Confiscation ohne Entschädigung eintreten soll. Ja sie könnte sogar, eben weil sich Bestimmungen hierüber dann an zwei verschiedenen Orten vorfinden würden, zu Zweifeln Veranlassung geben, wenn man auch von dem weitern Bedenken, daß hier noch „aus einem polizeilichen Grunde“ eine Veröffentlichung für unstatthaft erklärt wird, absehen will. Die Deputation trägt daher auf

Ablehnung der §. 5 c
an.

Referent Abg. Todt: Hinzufügen will ich noch, daß in §. 7 am Schlusse ohnehin der leitende Grundsatz angegeben ist, der von den Behörden in Bezug auf ihre Aussprüche bei Confiscation von Schriften zu verfolgen ist. Es heißt nämlich dort: „Die nach a a und b b zu gewährende Entschädigung fällt aber weg, wenn Verfasser oder Verleger der Schrift bei einer wider sie eingeleiteten Untersuchung wegen einer durch Herausgabe der Schrift oder Theilnahme an deren Veröffentlichung begangenen, durch Criminalgesetze verpönten Handlung zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Es ist also in dieser §. angegeben, welches die Norm sein soll. Darum hat die Deputation geglaubt, daß §. 5 c nicht nöthig sei, weil sonst eine doppelte Bestimmung in das Gesetz käme.

(Der Herr Staatsminister v. Könneritz tritt in den Saal)

Staatsminister Rostk und Schmidt: Die Staatsregierung hat sich gegen diese Zusatzparagraphe 5 c nicht erklärt, obgleich sie die darin enthaltenen Bestimmungen nicht gerade für nöthig hält. Ich habe daher der geehrten Kammer anheimzugeben, ob sie zur Vermeidung einer Differenz der ersten Kammer sich anschließen wolle.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand in dieser Beziehung das Wort nehmen zu wollen. — Die Deputation rathet uns an, die von der ersten Kammer beschlossene Zusatzparagraphe 5 c abzulehnen. Lehnt die Kammer §. 5 c ab? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 6 lautet nämlich nach dem Regierungsentwurfe:

§. 6.

Für censurfreie Schriften, deren Confiscation auf diese Weise (§. 5 b) verfügt wird kann eine Entschädigung aus der Staatscasse nicht gefordert werden.

Es bleibt jedoch der Staatsregierung vorbehalten, in besonders dazu geeigneten Fällen, und wenn dem Verleger Gründe der Billigkeit zu Statten kommen, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, und eine den Umständen angemessene Entschädigung auch für solche Schriften zuzubilligen.

Die Deputation sagt:

§. 6

ist von der ersten Kammer abgelehnt worden, theils als Folge der Annahme von §. 5 c, theils weil man aus Gründen der Billigkeit eine Entschädigung nicht gewähren will. Da nun die Deputation die §. 5 c nicht zur Annahme hat vorschlagen können, so fällt auch die aus dieser abgeleitete Folge weg, und da sie die Gründe der Billigkeit bei Beurtheilung der Entschädigungsfrage (nach den Motiven in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung) nicht ausgeschlossen zu sehen wünscht, so muß die Deputation dringend wünschen,

daß §. 6 aufrecht erhalten werde.

Präsident D. Haase: Es scheint nicht, als ob Jemand über §. 6 sprechen wolle. — Wir haben früher §. 6 des Gesetzentwurfs unverändert angenommen; die erste Kammer ist zwar anderer Meinung gewesen und hat sie abgelehnt; inzwischen unsere Deputation rathet uns jetzt an, die §. 6 des Entwurfs anzunehmen, und ich frage daher: ob die Kammer §. 6 unverändert, wie sie im Gesetzentwurfe vorliegt, annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Im Gesetzentwurfe lautet §. 7 folgendergestalt:

§. 7.

Wird dagegen in Gemäßheit einer dergleichen Entscheidung (§. 5 b) mit der Confiscation einer Schrift verfahren, welche der hierländischen Censur unterlegen hat, oder zu deren Vertriebe ausdrückliche Erlaubniß gegeben worden war, die Schrift enthalten nun über oder unter zwanzig Druckbogen, so wird den Leihbibliothekaren, Antiquaren und überhaupt solchen Personen, welche die Schrift wirklich erkaufte und nicht blos unter der Bedingung weiteren Vertriebes erhalten hatten, der von ihnen erweislich dafür wirklich bezahlte Preis vergütet.

Rücksichtlich der den Buchhändlern zu gewährenden Entschädigung ist zu unterscheiden, ob die Schrift im inländischen Verlag erschien oder nicht.

Letztern Falles werden den Buchhändlern die hinweggenommenen Exemplare nach dem Buchhändlerpreise vergütet. Erstern Falles hat für sämtliche in inländischen Buchhandlungen, mit Einschluß der des Verlegers, vorgefundenen und hinweggenommenen, sowie für diejenigen Exemplare, welche innerhalb einer dem Letztern dazu eingeräumten angemessenen Frist aus dem Auslande wieder herbeigeschafft worden sind, der Verleger ein Drittel des Ladenpreises zu erhalten. Den Sortimentshändlern wird aber eine besondere Entschädigung für die bei ihnen vorgefundenen Exemplare nicht geleistet, sondern sie haben sich deshalb an den Verleger zu halten. Die in dieser §. erwähnte Entschädigung ist aus der Staatscasse zu bezahlen. Sie fällt aber dann hinweg, wenn Verfasser oder Verleger der Schrift bei einer wider sie eingeleiteten Untersuchung wegen einer durch Herausgabe und Theilnahme an der Veröffentlichung durch Criminalgesetze verpönten Handlung nicht völlig freigesprochen wurden.

Während die zweite Kammer diese Paragraphe unverändert annahm, faßte sie die erste Kammer folgendermaßen:

Ist jedoch eine dergleichen Schrift mit der Druckgenehmigung eines hierländischen Censors erschienen, oder ist zum Vertriebe einer außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schrift ausdrückliche Erlaubniß erteilt worden; so ist, in